

24. Wissenschaftspreis der GRPG

Der 24. Wissenschaftspreis der Gesellschaft für Recht und Politik im Gesundheitswesen e.V. GRPG wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung der GRPG am 13. Februar 2020 in Berlin übergeben an

Herrn Dr. Sören Deister
für seine Dissertation

**Qualitätssicherung im Krankenhaus- rechtliche Voraussetzungen stationärer
Qualitätssicherung im Spannungsverhältnis von Wissenschaftsvorbehalt und
Gestaltungsspielraum des Gemeinsamen Bundesausschusses**

erstellt an der Fakultät für Rechtswissenschaft
Universität Hamburg

Die GRPG hat sich die Förderung des interdisziplinären Austausches und der wissenschaftlichen Auseinandersetzung auf den verschiedenen Gebieten des Gesundheits- und Sozialrechtes aber auch im Bereich der Gesundheits- und Sozialpolitik zum Ziel gesetzt.

Der Wissenschaftspreis der GRPG ist mit
2.500 EUR dotiert.

Das Preisgeld wurde von der Firma
Servier Deutschland GmbH gesponsert.



Dr. Sören Deister

geboren 1987, studierte im Anschluss an Abitur und Zivildienst von 2008 bis 2013 mit einem Stipendium der Studienstiftung des deutschen Volkes Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg. Von 2013 bis 2017 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am dortigen Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Sozialrecht (Prof. Dr. Dagmar Felix) mit Forschungsschwerpunkt im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung tätig. Die Promotion mit dem Titel „Qualitätssicherung im Krankenhaus – rechtliche Voraussetzungen stationärer Qualitätssicherung im Spannungsverhältnis von Wissenschaftsvorbehalt und Gestaltungsspielraum des Gemeinsamen Bundesausschusses“ erschien 2018 und wurde mit dem Dissertationspreis 2019 der Gesellschaft zur Förderung der sozialrechtlichen Forschung e.V. (Köln), dem Promotionspreis 2019 des Vereins zur Förderung sozialrechtlicher und sozialpolitischer Forschung e.V. (Hamburg), dem Promotionspreis der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg 2019 (zweiter Preis) sowie dem hier vergebenen 24. Wissenschaftspreis der Gesellschaft für Recht und Politik im Gesundheitswesen ausgezeichnet.

Von Dezember 2017 bis Januar 2019 folgte der juristische Vorbereitungsdienst in Hamburg, unter anderem mit Stationen beim 6. Senat des Bundessozialgerichts und in der Abteilung Versorgungsplanung der Hamburger Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.

Qualitätssicherung im Krankenhaus- rechtliche Voraussetzungen stationärer Qualitätssicherung im Spannungsverhältnis von Wissenschaftsvorbehalt und Gestaltungsspielraum des Gemeinsamen Bundesausschusses

Qualität ist der Lieblingsbegriff des SGB V-Gesetzgebers. Er findet sich, seine Komposita Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement mitgezählt, mehr als 350-mal im Gesetzbuch der Gesetzlichen Krankenversicherung. Trotz dieser nahezu inflationären Begriffsverwendung sind gesetzliche Hinweise darauf, was genau unter Qualität zu verstehen ist, rar gesät. Vielmehr obliegt die Konkretisierung der Behandlungsqualität ebenso wie ihre Sicherung und Weiterentwicklung nach der Konzeption des SGB V dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) als höchstem Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung. Qualität ist nach dem SGB V, so lässt sich in einem ersten Zugriff durchaus festhalten, das, was der G-BA für Qualität erklärt. Dass die Qualitätssicherungsrechtssetzung des G-BA unter Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben nicht im „rechtsfreien Raum“ vonstattengehen kann, versteht sich gleichsam von selbst. Der Versuch, rechtliche Voraussetzungen zu bestimmen, denen die Qualitätssicherungsrechtsetzung des G-BA zu genügen hat, bewegt sich dabei im Spannungsverhältnis zweier zentraler Prinzipien: Der grundsätzlichen Orientierung des SGB V an wissenschaftlicher Evidenz (sogenannter Wissenschaftsvorbehalt) und dem Gestaltungsspielraum des G-BA als untergesetzlichem Normgeber. Während erstere in Anknüpfung an die Kriterien der Nutzenbewertung medizinischer Interventionen dafür ins Feld geführt wird, dem G-BA möglichst strenge Nachweispflichten hinsichtlich der qualitätserhöhenden Wirkung seiner Qualitätssicherungsvorgaben aufzuerlegen, wird unter Berufung auf letzteren ein schlanker gerichtlicher Kontrollmaßstab gefordert. Hinzu kommt, dass es sich, jedenfalls nach einhelliger Einschätzung der drei damit befassten Senate des Bundessozialgerichtes, bei Qualitätssicherung um Risikominimierung handelt. Dies verweist auf eine in anderen Teilbereichen des Verwaltungsrechts, insbesondere dem Umweltrecht und Gesundheitsschutzrecht, seit Jahrzehnten geführte Diskussion über die Grenzen rechtlicher Kontrolle vor dem Hintergrund der Infragestellung von zuvor als gesichert angenommenen Beständen von Erfahrungs- und Regelwissen aufgrund der rasanten Dynamik eines in zahlreichen fragmentierten Teilbereichen generierten Spezialwissen. Den gemeinsamen Ausgangspunkt des risikorechtlichen Ansatzes bildet die Annahme, die klassischen rechtlichen Konzepte seien kaum mehr zur Erfassung und Lösung der durch technischen Wandel und zunehmende Ungewissheit erzeugten Probleme im Stande und insbesondere ungeeignet, den Risiken dieser Entwicklung adäquat zu begegnen.

Die Dissertation untersucht vor dem Hintergrund der skizzierten Gemengelage die konkreten formellen und materielle Voraussetzungen der Qualitätssicherungsrechtsetzung des G-BA, nimmt einen kleinen Umweg über die von *Robert Alexy* entwickelte Abwägungsarithmetik, gelangt – unter Ablehnung sowohl der strengen Bindung an einen Wissenschaftsvorbehalt als auch der Gleichsetzung von umweltrechtlicher Risikovorsorge und stationärer Qualitätssicherung – zu dem in der sozialrechtlichen Literatur durchaus unpopulären Ergebnis, dass das Bundessozialgericht mit seinem Prüfungsmaßstab im Wesentlichen, wenn auch nicht in jedem Einzelaspekt, Recht hat und endet schließlich mit einem rechtspolitischen Plädoyer für die Rückbesinnung auf die Strukturqualität, insbesondere durch die Schaffung besserer Arbeitsbedingungen für das Krankenhauspersonal.

Dr. Sören Deister